

Das Wassergericht in Valencia/Spanien

The water law-court of Valencia (Spain)

Von Fritz Schumacher^{o)}

Valencia, die drittgrößte Stadt in Spanien, besitzt eine Einrichtung, die wegen ihrer Eigenart eine besondere Beachtung verdient. Es ist das Wassergericht: *El Tribunal de las Aguas de la Vega de Valencia*.

1. Das Gerichtsverfahren

Jeden Donnerstag um zwölf Uhr tagt das Gericht oder der Rat vor dem Portal der Kathedrale. Ein Gerichtsdienner (Büttel) stellt kurz vor zwölf Uhr dicht vor dem Portal ein etwa 80 cm hohes Eisengeländer auf, das mit einer Eingangstür versehen ist und im Halbkreis 12—15 m² Fläche abgrenzt. Dicht vorbei führt eine Verkehrsstraße, deren Unruhe störend wirkt.

Wenn der Gerichtsdienner mit seinen Vorbereitungen beginnt, sammeln sich die Zuschauer. Ihre Zahl entspricht dem Fremdenverkehr im Raum Valencia. Der zur Verfügung stehende Platz vor der Kathedrale reicht gewöhnlich nicht aus.

In dem Geländerhalbkreis werden vom Gerichtsdienner acht Holzstühle mit Lehne und Armstützen aufgestellt. Auf der Lehne steht der eingeschnitzte Name des Bewässerungsbezirks, dessen Schöffe hier Platz zu nehmen hat. Es sind die Namen: Fabara, Cuart, Benacher y Faytanar, Tormos, Mislata, Mestalla, Rascaña und Robella.

Bevor die Uhr der Kathedrale zwölf schlägt, betreten die Schöffen den Gerichtsplatz, um sofort ihre Stühle zu besetzen. Der Gerichtsdienner muß eine Gasse durch die Zuschauermenge schaffen. Er beschafft sich den erforderlichen Respekt durch eine alte Hellebarde aus Messing mit seitlich vorstehender Spitze, die zu allerhand Bemerkungen vom Publikum in bezug auf die Auswirkung des Urteils Anlaß gibt.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung des Rats mit der Erklärung: Das Gericht tagt.

Alle Schöffen tragen einen leichten schwarzen Kittel. Ihre Gesichter sind braun gebrannt von der spanischen Sonne, und ihre harten Fäuste lassen erkennen, daß sie in dem Berufe stehen, den sie nun zu vertreten haben.

Auf Anweisung des Ratsvorsitzenden führt der Gerichtsdienner den Wächter des Bezirks herein, der eine Klage vorzubringen hat. Der Beklagte befindet sich in seiner Begleitung. Der Wächter trägt den gleichen

^{o)} Fritz Schumacher, Kulturbauingenieur, Dozent für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik a. D. an der Deutschen Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen.

Anschrift: 343 Witzenhausen, Fabariusstraße 26.

Kittel wie die Schöffen. Aus seiner Meldung ist zu entnehmen, daß der anwesende Bauer Carlo A. gewaltsam eine Einlaßschleuse geöffnet hat, um vorzeitig Wasser auf seine Parzelle zu leiten. Nach der bestehenden Bewässerungsordnung ist das verboten.

Der Vorsitzende fragt den Beklagten, ob er sich zu der Tat bekennt. Carlo A. sagt, daß er der Meinung gewesen sei, das Wasser habe ihm zu der Zeit der Schleusenöffnung gehört. Der Wächter verneint das. Nach kurzer Beratung wird Carlo vom Vorsitzenden mit der Bezahlung der Kosten und einer Buße von 40 Pesetas bestraft.

Aus einem anderen Bezirk führt der zuständige Wächter den Bauern Fernando B. vor, der dadurch gegen die Bewässerungsordnung verstoßen hat, daß er in einem Trenndamm zwischen seiner Parzelle und der des Nachbarn einen Wühlmausgang soweit vergrößert hat, daß ihm unberechtigt Wasser zugeflossen ist. Auch Fernando B. wird bestraft und nimmt auf Befragen des Vorsitzenden die Strafe an.

Da sämtliche Schöffen Bewässerungsbauern sind, können sie sich leicht in die vorgebrachten Vergehen hineindenken, und so dauern die Verhandlungen nicht lange.

2. Die Bewässerung um Valencia

In Spanien werden 67 000 ha Reis bewässert. Davon liegen um Valencia 28 000 ha. Daß bei solcher Bewässerungsfläche mancherlei Verstöße gegen die bestehende Ordnung vorkommen, ist verständlich. Dabei ist zu beachten, daß der Reis als Sumpfreis viel Wasser benötigt. Durchschnittlich werden im Raum Valencia 5000—8000 m³/ha während der Sommerzeit verbraucht.

Das Wasser wird auf die Flächen nach der Art der *Überstauung* 10 bis 20 cm hoch aufgeleitet. Seitliche Dämme, teilweise nur 50 cm breit und hoch, sind zur Abgrenzung und Überstauung erforderlich. Bei ausreichendem Wasservorrat bleibt das Bewässerungswasser in den Staubecken in langsamer Bewegung. Bei geringem Wasserzufluß kann nur die Verdunstungs- und Versickerungsmenge ergänzt werden.

Andere Flächen sind durch *Furchen* zu bewässern. Sie werden bestellt mit Gemüse, Kartoffeln und Citrus (1966 = 32 Mio. Bäume); Erdnüsse, Tabak, Baumwolle usw. Pflirsiche, Aprikosen, Feigen, Mandeln, Nüsse, Äpfel und Birnen können ebenfalls durch Furchen bewässert werden. Stellenweise wird für die Obstbewässerung die Überstauung angewandt. Dabei wird das Wasser auf den mit niedrigen Dämmen umgebenen Flächen 5—10 cm hoch gestaut. Die Obstbäume sind durch niedrige Dämme vor der Berührung mit dem Wasser geschützt (Tellerbewässerung).

Auch wird hier und da künstlich beregnet.

Schon frühzeitig hat man in Spanien erkannt, daß für die Bewässerung mit ihrer systematischen Wasserverteilung möglichst rechteckige Parzellen erforderlich sind. Außerdem erfordert das große Netz der Bewässerungs-

gräben eine schematische Aufteilung des Landes. Vom Fluß führen Hauptkanäle zu den eingeteilten Bezirken. Die Unterabteilungen erhalten ihr Wasser durch Hauptzuleiter. Diese gabeln sich in viele mittlere und kleinere Bewässerungsgräben, welche die einzelnen Parzellen mit Wasser versorgen. Schleusen und Schieber dienen zur Regelung der Menge des Wassers.

Die kleinen Gräben werden von den Anliegern gepflegt. Die Bezirksverwaltung sorgt für die Unterhaltung der großen Grabenanlagen.

Die Umgebung von Valencia wird durch den Turia (Guadalaviar) mit Wasser versorgt. Als Gebirgsfluß hat er seine Tücken. Wegen der Unregelmäßigkeiten des Niedrig-, Mittel- und Hochwassers ist seine Wasserzuleitung zu den Bewässerungsflächen unausgeglichen.

Besonders in den Niedrigwasserzeiten reicht das Wasser nicht zur normalen Bewässerung. Das sind die Zeiten, in denen die Verstöße gegen die bestehenden Ordnungen vorkommen.

Schon frühzeitig wurde die Notwendigkeit der Regelung der verschiedenen Belange in den Bewässerungsgebieten erkannt. Jedoch sind auch andere Gesichtspunkte maßgebend gewesen.

3. Geschichte des Wassergerichts

Nach Boira (2) ist das Wassergericht in seiner heutigen Art bereits 1000 Jahre alt. Es ist die eigenartigste juristische Institution in Europa. Es ist auch die einzige Gesetzesbestimmung, die aus der Araberzeit verblieben ist.

Zwar wird darauf hingewiesen, daß die Anfänge des Wassergerichts in der Zeit zu suchen sind, als die Römer das Gebiet um Valencia beherrschten. Hannibal hat etwa 221 v. Chr. einen Wasserstreit zwischen den Städten Sagunto und Segorbe zu seinen Zwecken benutzt. Es ist aber bekannt, daß die Mohammedaner für die von ihnen unterworfenen Gebiete Bestimmungen über die Wasserbenutzung erließen. So weiß man, daß für die Länder im Orient, in denen die Nomaden von Bedeutung waren und noch sind, eine Anweisung über die Besitzverhältnisse an den von ihnen gegrabenen Brunnen besteht. Im Koran finden sich allerdings nur geringe Hinweise auf das Wasser. In der 6. Sure heißt es: Und wir sandten den Himmel im Regenguß auf sie nieder und ließen die Flüsse unter ihnen teilen. In der 13. Sure steht: (4) Und auf der Erde sind dicht beieinander Stücke und Rebgärten und Korn und Palmen, zu mehreren und einzeln aus einer Wurzel. Getränkt von einem Wasser . . .

Vor Mohammed gab es keine Vorschriften über das Wasser und seine Verwendung. Er predigte die Nächstenliebe als eine Haupttugend, um dem Bedürftigen zu helfen und ihm das innere Freisein von materialistischen Dingen zu zeigen. Von diesem allgemeinen Prinzip ausgehend und im Einklang mit dem Worte Allahs, daß jede gute und böse Tat ihren Lohn finden soll, erschien dem Propheten das Darreichen von Wasser als ein Akt religiöser Nächstenliebe, der später eine gesetzliche Verpflichtung wurde.

Der Prophet erklärte, daß freier Zugang zum Wasser das Recht einer Moslemgemeinde sei. Kein Moslem sollte Mangel an Wasser leiden.

Die Gebräuche, die sich in Trockengebieten auf das Eigentumsrecht am Wasser beziehen, werden beherrscht von der Tatsache, daß in Trockengebieten Wasser das Hauptobjekt wahren Besitzes ist. Je knapper das Wasser ist, in dem Maße wird das Land immer mehr ein Anhängsel dazu. In solchen Gebieten ist das Land nur von sekundärer Bedeutung, dessen Wert nur an seiner Produktivität gemessen wird, die wieder abhängig ist von den dazugehörenden Bewässerungsrechten. Je knapper das Wasser ist, desto mehr wird die Produktionsmöglichkeit des Landes beeinflußt, und so wird das Wasser mehr und mehr zum eigentlichen Eigentumsgegenstand, unabhängig von den Landrechten.

Offenbar hat der Kalif Abderraman III., der von 912—961 in Valencia herrschte, die geschilderte Bedeutung des Wassers gekannt, als er 960 das Wassergericht einrichten ließ. Sein Nachfolger Hakem II. (961—976) hat das Gericht weiter gepflegt. Das Tribunal oder der Rat tagte in der Moschee am Donnerstag um zwölf Uhr. Die Wahl des Donnerstags war dadurch gegeben, weil dieser Tag der Sonnabend vor dem Moslemfeiertag ist. Der Tag endete für die Moslem um zwölf Uhr mittags und nicht wie heute um 24 Uhr bei den Christen. Zum Tagesende beim Wochenschluß sollten die Übertretungen des Wasserrechts abgeurteilt sein.

In dieser Art besteht das Tribunal ohne grundsätzliche Änderung bis heute. Natürlich gab es auch andere Gesetze in der Moslemzeit, aber nur das Wassertribunal ist erhalten geblieben als eine Einrichtung, die ausschließlich aus der Bevölkerung gebildet und ausgeübt wird.

Solange es sich nur um Moslem handelte, die für die Übertretung des Wasserrechts in Frage kamen, konnte der Rat in der Moschee tagen. Als aber später die Moschee zur christlichen Kathedrale wurde, mußten die Sitzungen vor das Tor verlegt werden, weil die Moslems die Kirche nicht mehr betreten durften. Sie wurden nach der Araberzeit als Knechte und Arbeiter von den Spaniern beschäftigt und besaßen noch Bewässerungsland in geringem Umfang. Eine Eigenart aus dieser Zeit war die Gepflogenheit des Ratsvorsitzenden, nicht mit der Hand, sondern mit dem Fuß jemandem das Wort zu erteilen. Dieser Brauch ist später entfallen.

4. Merkmale und Eigenarten des Wassergerichts und Wasserrechts

Es ist kein Zufall, daß sich das Tribunal in Spanien bilden und bis heute halten konnte. Spanien ist ein Übergangsland zwischen trockenen und gemäßigten Zonen. Das war und ist wichtig für die Entwicklung der juristischen Begriffe für das Wasserrecht. In der Gegend von Valencia ist das Wasser zwar noch an das Land gebunden, aber der Landbesitzer darf eine gewisse Wassermenge nach bestimmten Gesetzen benutzen. Landbesitztitel kann man noch erwerben, aber das Wasser ist Gemeinschaftseigentum. Diese Unterscheidung wird besonders deutlich in den bewässerten Gebieten bei Elche und Lorca, die als Oasen bezeichnet werden können.

Hier gehört das Wasser nicht mehr zum Land, sondern es kann in öffentlicher Versteigerung gekauft werden.

Die Überwachung und Wasserverteilung wird bei Valencia von Wächtern ausgeübt. Sie stehen im Range eines Beamten mit besonderen Befugnissen. Ihre Autorität ist unbestritten. Sie brauchen bei den Anklagen keine Zeugen. Bezahlt werden sie von dem Bezirksverband, der sie anstellt. In die Kasse dieses Verbandes fließen die Strafgeelder.

Beim Tribunal werden keine Gerichtsakten geführt, und es gibt keine Berufung gegen die Ratsurteile. Diese Eigenart des Gerichts entspricht dem Denken des Bauern bei Valencia.

Es ist verständlich, daß das Wassergericht seine Gegner hatte und noch heute hat. Der König Jacob I. von Aragonien hat 1238 das Tribunal bestätigt mit allen Rechten, die es in der Araberzeit hatte. Auch in späterer Zeit haben Könige, Gouverneure und Verwaltungen das Tribunal gegen Angriffe geschützt, die meist die Absicht hatten, die Strafgeelder für sich zu erhalten.

5. Ausblick

Auch in Zukunft wird es nicht an Angriffen und Schwierigkeiten fehlen. In der Umgebung von Valencia entwickelt sich die Industrie. Auch sie beansprucht ein Recht auf das Wasser. Das Problem der Wasserentnahme für ihre Zwecke und der Einleitung der Abwässer in die bestehenden Bewässerungskanäle wird von Jahr zu Jahr schwieriger. Für die Bewässerung empfindlicher Kulturen ist ein verschmutztes Wasser unbrauchbar. In solchen Fällen greift das Tribunal ein. Es läßt sich nicht dadurch beirren, daß die Rechtsanwälte anderer Ansicht sind oder gar das Gericht ablehnen. Es verhängt seine Strafen in der gewohnten Art.

Das Land Spanien hat heute rd. 30 Mio. Einwohner. Jährlich kommen durchschnittlich 0,2 Mio. hinzu. Bisher reichte die Nahrungsmittelherzeugung nicht aus. Bei steigender Bevölkerungszahl und zur Förderung des Exports (Reis, Citrus, Pfirsiche, Aprikosen, Äpfel, Birnen, Wein usw.) sieht sich die Regierung veranlaßt, die Landerträge zu erhöhen. Nach Mayer (3) betrug im Jahre 1957 die bewässerte Fläche in Spanien 1 710 000 ha. Geplant ist die Vergrößerung dieser Fläche bis 1972 auf 2 938 000 ha und weiterhin auf insgesamt 4 378 000 ha. Jährlich sollen durchschnittlich 50 000 ha Trockenfelder in Bewässerungsland umgewandelt werden. Dadurch würden die Erträge auf das Fünffache erhöht.

Damit zusammenhängend will die Regierung eine Arbeitsbeschaffung erreichen. Auf 1 ha Trockenfeld werden durchweg 20,4 Arbeitstage im Jahr benötigt. Dagegen werden auf bewässertem Land je ha 79,6 Arbeitstage verbraucht, das sind je ha 59,2 Arbeitstage mehr. Mit der jährlichen Vergrößerung der Bewässerungsfläche um 50 000 ha werden bei 222 Arbeitstagen im Jahr 13 450 Arbeitskräfte erforderlich sein.

Diese wenigen Vergleichszahlen lassen die Bedeutung der Bewässerung für Spanien erkennen.

Wie bereits vorausgehend erwähnt, hat das Tribunal in Valencia zeitweise Schwierigkeiten gehabt, und es wird auch weiterhin angegriffen werden.

Aber bei seinem hohen Alter von mehr als 1000 Jahren und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bewässerung ist zu erwarten, daß, so wie es früher durch Könige und Gouverneure geschehen ist, auch die heutige Regierung ihre schützende Hand über das ehrwürdige Wassergericht in Valencia halten wird.

6. Zusammenfassung

Das Wassergericht in Valencia (Spanien) ist die einzige Einrichtung ihrer Art, die aus der Araberzeit erhalten geblieben ist. Über 1000 Jahre besteht das Gericht. Jeden Donnerstag um zwölf Uhr tagt das Gericht vor dem Domeingang, um die Übertretungen in der umfangreichen Bewässerung im Raume Valencia zu prüfen und erforderlichenfalls zu verurteilen. Acht Bewässerungsbauern bilden das Gericht. Ihr Urteil ist endgültig.

Summary

The water law-court of Valencia is the only institution of its kind, which goes back to the times when the arabs were ruling in Spain. The court is in action for more than 1000 years. Every Thursday at noon the court is assembling in front of the cathedral, in order to investigate and if necessary to sentence any action against the Water Laws. The eight aldermans of the court are all irrigation farmers.

Literaturverzeichnis

1. Schumacher, F., 1965: Örtliche Beobachtungen.
2. Giner Boira, V., 1960: El tribunal de las aguas de la Vega de Valencia 960 — 1960. — Tipografia Moderna, Valencia.
3. Mayer, E., 1960: Moderne Formen der Agrarkolonisation im sommertrockenen Spanien. — Geographisches Institut, Stuttgart.
4. Caponera, D. A., 1954: Water Laws in Moslem Countries. — FAO Development Paper No. 43, FAO — Rom.

Der Markt in Fernana (Nordwest-Tunesien)

The market of Fernana (North West-Tunisia)

Von Heinz Bliss^{o)}

1. Vorbemerkung

Der folgende Aufsatz stellt die Marktverhältnisse so dar, wie sie für Tunesien typisch sind. Wir haben deshalb den Markt von Fernana zum

^{o)} Dr. Heinz Bliss, M. A., Dozent für Völkerpsychologie an der Deutschen Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen.

Anschrift: 343 Witzenhausen, Steinstraße 19.